

Amtliche Mitteilungen

Datum 25. Juli 2011

Nr. 23/2011

Inhalt:

Fakultätsordnung

**der Fakultät II
Bildung · Architektur · Künste
(BAK-Fakultät)**

**der
Universität Siegen**

Vom 25. Juli 2011

Fakultätsordnung
der Fakultät II
Bildung • Architektur • Künste
(BAK-Fakultät)
der
Universität Siegen

Vom 25. Juli 2011

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz/HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fakultät II Bildung • Architektur • Künste der Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben der Fakultät**
- § 2 Mitglieder der Fakultät**
- § 3 Organe der Fakultät**
- § 4 Departments**
- § 5 Dekanat**
- § 6 Aufgaben des Dekanats**
- § 7 Wahl des Dekanats**
- § 8 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans**
- § 9 Aufgaben der Prodekaninnen oder der Prodekane und Qualitätssicherung**
- § 10 Fakultätsrat**
- § 11 Zusammensetzung des Fakultätsrats**
- § 12 Kommissionen und Ausschüsse**
- § 13 Weitere Gremien**
- § 14 Fakultätsgleichstellungsbeauftragte**
- § 15 Departmentsprecherin/Departmentsprecher**
- § 16 Fach- und Studiengangskonferenzen**
- § 17 Wissenschaftliche Einrichtungen**
- § 18 In-Kraft-Treten**

§ 1 Aufgaben der Fakultät

Die Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Sie hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Die Fakultät fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit und stimmt ihre Forschungsvorhaben und ihr Lehrangebot untereinander ab.

§ 2 Mitglieder der Fakultät

Mitglieder der Fakultät sind das nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, die Doktorandinnen und Doktoranden und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Bei Studiengängen, die mehreren Fakultäten zugeordnet sind, entscheiden die Studierenden über ihre Zuordnung (§ 1 Abs. 4 Satz 2 Einschreibungsordnung).

§ 3 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 4 Departments

- (1) Die Fakultät II: Bildung Architektur Künste gliedert sich in die drei Departments: Erziehungswissenschaft und Psychologie, Architektur, Kunst und Musik.
- (2) Mitglieder des Departments sind, soweit sie zu den Mitgliedern der Universität Siegen gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 HG zählen:
 1. die Vertreterinnen oder Vertreter der Fachgebiete des Departments, die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind.
 2. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die den Mitgliedern nach Nr. 1 zugewiesen oder dem Department zugeordnet sind.
 3. die eingeschriebenen Studierenden der Studiengänge des Departments sowie die Doktorandinnen und Doktoranden des Departments, soweit sie in der Fakultät wahlberechtigt sind.
- (3) In jedem Department wird eine Departmentversammlung eingerichtet, in der Fragen der Organisationsstruktur des Departments und Vorschläge für deren Anbindung an die Fakultät u.a. besprochen werden können.
- (4) Mitglieder der Departmentversammlung sind alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, alle akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des Departments sowie die Fachschaft und die studentischen Mitglieder des Fakultätsrates als Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft.

§ 5 Dekanat

- (1) Das Dekanat ist das kollektive Leitungsorgan der Fakultät und besteht aus
 - der Dekanin oder dem Dekan,
 - der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre (Studiendekanin/Studiendekan),
 - der Prodekanin oder dem Prodekan für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 - der Prodekanin oder dem Prodekan für Finanzen und Strukturentwicklung.
- (2) Das Dekanat kann hauptamtliche Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer einsetzen. Sie unterstützen das Dekanat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 6 Aufgaben des Dekanats

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät und führt die Beschlüsse des Fakultätsrates aus. Diesbezüglich ist es dem Fakultätsrat rechenschaftspflichtig (§ 27 Abs. 1 S. 7 HG). Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat.
- (2) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat einen Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät. Der Entwicklungsplan der Fakultät ist Teil des Hochschulentwicklungsplans.
- (3) Das Dekanat ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Abs. 2 und 3 HG.
- (4) Das Dekanat ist verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisation. Es kann die hierfür erforderlichen Weisungen erteilen.
- (5) Das Dekanat verteilt die Stellen und Mittel der Fakultät auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fakultätsrat von ihm festgelegten Grundsätze der Verteilung.
- (6) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.
- (7) Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen und legt sie dem Fakultätsrat zur Abstimmung vor.
- (8) Dem Dekanat können durch Beschluss des Fakultätsrats weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 7 Wahl des Dekanats

- (1) Zur Findung einer neuen Dekanin/ eines neuen Dekans sowie Kandidatinnen/ Kandidaten als Prodekaninnen/ Prodekane wird eine Findungskommission vom Fakultätsrat gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern des Fakultätsrates, davon zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Jedes Department soll in der Findungskommission vertreten sein und kann entsprechende Vorschläge unterbreiten.
- (2) Der Fakultätsrat wird nach seiner Bildung von der amtierenden Dekanin oder dem amtierenden Dekan zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen. In dieser Sitzung wird das Dekanat gewählt. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder der Prodekane beträgt vier Jahre.

- (3) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan, die oder der die Dekanin/den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Eine Prodekanin/ein Prodekan kann einer anderen Gruppe nach § 11 Abs. 1 HG angehören. Die fachliche Zuordnung von Amt und Person erfolgt bei der Wahl des Dekanats.
- (4) Jedes Department soll in der Regel durch eine Prodekanin/ einen Prodekan vertreten werden. Sie/er ist zugleich neben der Dekanin/dem Dekan Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner des Departments. Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung (§§ 21 und 22).
- (5) Die Dekanin oder der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens 10 Werktage. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor (§ 27 Abs. 5 HG).

§ 8

Aufgaben der Dekanin oder des Dekans

- (1) Die Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans sind im HG § 27 HG geregelt.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie innerhalb der Hochschule.
- (3) Die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans durch die Prodekaninnen oder Prodekane regelt das Dekanat.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates vor und führt den Vorsitz.
- (5) Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden.
- (6) Die Dekanin/ der Dekan gibt den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat einmal im Semester die Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums (§ 27 Abs.3 HG).

§ 9

Aufgaben der Prodekaninnen oder der Prodekane und Qualitätssicherung

- (1) Jede Prodekanin/jeder Prodekan ist für die Qualitätssicherung in ihrem/seinem Aufgabenbereich verantwortlich. Das Dekanat benennt geeignete Personen, die die Prodekanin/den Prodekan bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstützt.
- (2) Im Bereich der Lehre sind die Aufgaben im Einzelnen:
 - Entwicklung der Studiengänge,
 - Studien- und Prüfungsorganisation,
 - Studiengangkoordination und –beratung,
 - (Re-)Akkreditierung von Studiengängen,
 - Evaluation,
 - Konzipierung neuer, fachübergreifender Studiengänge,
 - Konzeption und Ausbau von Weiterbildungsstudiengängen.
- (3) Im Bereich der Forschung sind die Aufgaben im Einzelnen:
 - Umsetzung der Forschungsstrategie der Fakultät,
 - Analyse und Präzisierung von Forschungsschwerpunkten,
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,

- Schärfung der Fakultätsstruktur in Bezug auf die Stärkung der nationalen und internationalen Ausstrahlung und Drittmittelinwerbung,
- Evaluation der Forschungsschwerpunkte.

(4) Im Bereich der Finanzen und Strukturentwicklung sind die Aufgaben im Einzelnen:

- Erarbeitung eines Struktur- und Entwicklungsplans der Fakultät,
- Erarbeitung von Grundsätzen zur Verteilung der Stellen und Mittel,
- Schärfung der Fakultätsstruktur in Bezug auf die Stärkung der nationalen und internationalen Ausstrahlung und Drittmittelinwerbung sowie des Profils der Universität in der Zusammenarbeit mit der Region.

§ 10 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Der Fakultätsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erlass und Änderung der Fakultätsordnung und der sonstigen Ordnungen für die Fakultät,
- Erlass und Änderung von Prüfungs- und Studienordnungen,
- Erlass und Änderung der Habilitationsordnung und der Promotionsordnung,
- Entgegennahme der Berichte des Dekanats,
- Berufungsvorschläge an das Rektorat,
- Vorschläge an das Rektorat für die Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“,
- Vorschläge an das Rektorat für die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer sowie der zu verleihenden Hochschulgrade,
- Vorschläge an das Rektorat zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
- Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen und Prodekane,
- Benennungsherstellung zum Entwicklungsplan der Fakultät,
- Benennungsherstellung zur Festlegung von Grundsätzen für die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel durch das Dekanat,
- Wahl der Fakultätsvergleichsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin,
- Auskunftsverlangen bezüglich Angelegenheiten der Fakultät.

(2) Die Fakultätsordnung wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Fakultätsrates beschlossen (siehe Grundordnung § 20).

(3) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Zusammensetzung des Fakultätsrats

(1) Die Zusammensetzung des Fakultätsrats ist in § 22 der Grundordnung der Universität Siegen und in § 17 der Wahlordnung geregelt. Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
- drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter,
- drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- eine Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Dem Fakultätsrat gehören als nichtstimmberechtigte Mitglieder an:

- die Dekanin/der Dekan und alle Prodekaninnen/Prodekane,
- die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät,
- die Departmentsprecherinnen/die Departmentsprecher,
- die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer .

Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern kann jede Statusgruppe nichtstimmberechtigte sachkundige Vertreter benennen. Die Zahl dieser nichtstimmberechtigten Mitglieder darf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gruppe nicht überschreiten (Grundordnung § 22 Abs. 2).

- (2) Die Mitglieder des Fakultätsrats werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertreterinnen/Vertreter beträgt ein Jahr. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Um die Interessen der Departments zu berücksichtigen, werden folgende Wahlkreise gebildet:
 - für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer:

Wahlkreis Department Erziehungswissenschaft und Psychologie	mit 4 Sitzen,
Wahlkreis Department Architektur	mit 2 Sitzen,
Wahlkreis Department Kunst und Musik	mit 2 Sitzen,
 - für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Wahlkreis Department Erziehungswissenschaft und Psychologie	mit 1 Sitz,
Wahlkreis Department Architektur	mit 1 Sitz,
Wahlkreis Department Kunst und Musik	mit 1 Sitz,
 - für die Gruppe der Studierenden:

Wahlkreis Department Erziehungswissenschaft und Psychologie	mit 1 Sitz,
Wahlkreis Department Architektur	mit 1 Sitz,
Wahlkreis Department Kunst und Musik	mit 1 Sitz,
 - für die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung:

Wahlkreis Fakultät II	mit 1 Sitz.
-----------------------	-------------
- (4) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind - ohne Stimmrecht - teilnahmeberechtigt; gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge und über Promotionsordnungen (§ 28 Abs. 5 HG).

§ 12

Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit des Dekanats und des Fakultätsrats können vom Fakultätsrat Kommissionen und Ausschüsse gebildet werden; dazu gehören insbesondere die Prüfungsausschüsse und Promotionsausschüsse.
- (2) Jede im Fakultätsrat vertretene Gruppe hat das Recht durch mindestens ein Mitglied in der Kommission vertreten zu sein. Die Mitglieder der Kommission müssen nicht Mitglieder des Fakultätsrats sein.
- (3) Als beratende Gremien können Kommissionen, als beschließende Gremien können Ausschüsse gebildet werden (§ 12 Abs. 1 Satz 6 HG).
- (4) Die Gremien können Untergremien bilden.

- (5) Darüber hinaus können zur Betreuung fakultätsübergreifender Studiengänge oder Forschungsprojekte fakultätsübergreifende Kommissionen gebildet werden.

§ 13 Weitere Gremien

- (1) Die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen aus ihrer Mitte ein dreiköpfiges Sprecherteam bestehend aus jeweils einer Vertreterin/ einem Vertreter der Departments. Das Sprecherteam berät das Dekanat und den Fakultätsrat in allen Angelegenheiten, welche die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffen. Die drei Mitglieder des Sprecheteams gehören als nichtstimmberechtigte Mitglieder dem Fakultätsrat nach § 11 Abs. 1 vorletzter Satz an.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher, die/der diese Gruppe gegenüber der Fakultätsleitung (Dekanat) vertritt und zugleich nach § 11 Abs. 1 vorletzter Satz nichtstimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat ist.
- (3) Nach Bedarf können weitere Gremien gebildet werden.

§ 14 Fakultätsgleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Amtszeit der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beträgt vier Jahre.
- (2) Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte ist in den Berufungskommissionen der Fakultät Mitglied mit beratender Stimme. Darüber hinaus kann die Gleichstellungsbeauftragte der Universität die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte beauftragen, sie in einzelnen Angelegenheiten der Fakultät zu vertreten. Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte kann auf diesem Weg vertretungsweise alle Aufgaben/ Rechte der Gleichstellungs-beauftragten innerhalb der Fakultät wahrnehmen.

§ 15 Departmentsprecherin/Departmentsprecher

- (1) Das Department wird in den das Department betreffenden Angelegenheiten durch eine Departmentsprecherin/einen Departmentsprecher vertreten.
- (2) Die Departmentsprecherin/der Departmentsprecher berät das Dekanat in den das Department betreffenden Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich des departmentbezogenen Teils des Strukturentwicklungsplans der Fakultät sowie der departmentbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen. Die Departmentsprecherin/der Departmentsprecher nimmt, soweit das Department betroffen ist, insbesondere Stellung zu den Berufungsvorschlägen der Berufungskommission sowie den Grundsätzen für die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel. Die Departmentsprecherin/der Departmentsprecher nimmt an den Sitzungen des Fakultätsrates beratend teil. Die Departmentsprecherin/der Departmentsprecher kann bei der Ausführung ihrer/seiner Tätigkeiten durch eine Stellvertreterin/einem Stellvertreter unterstützt werden.
- (3) Die Departmentsprecherin/der Departmentsprecher sowie deren Stellvertreterin/ Stellvertreter werden von der Departmentversammlung aus dem Kreis der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät gewählt. Die Departmentsprecherin/ der Departmentsprecher und die Stellvertreterin/ der Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Die Sprecherin/der Sprecher berufen mindestens einmal pro Jahr eine Departmentversammlung ein. Die Sprecherin/der Sprecher leitet die Departmentversammlung und beruft diese ein.

§ 16

Fach- und Studiengangskonferenzen

- (1) Die Fach- und Studiengangskonferenzen sind ein kollegiales Gremium und haben das Ziel, den fachbezogenen Informations- und Meinungsaustausch des jeweiligen wissenschaftlichen Personals untereinander und mit den Vertretern der Studierenden zu pflegen.
- (2) Die Fach- und Studiengangskonferenzen in jedem Department regeln die Organisation der Lehre in den einzelnen Studiengängen und nehmen Stellung zu Berufungen.
- (3) Sie haben die Aufgabe, den Fakultätsrat in fachlichen Fragen zu beraten, an der Vorbereitung von Beschlüssen des Fakultätsrates mitzuwirken, insbesondere die Dekanin/ den Dekan bei der Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebotes zu unterstützen.
- (4) Mitglieder der Fach- und Studiengangskonferenzen sind alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie alle hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die Studiengänge zuständig sind, sowie drei studentische Vertreterinnen und Vertreter mit Stimmrecht.
- (5) Bestehen Zweifel über die Zuordnung von Professorinnen und Professoren sowie hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu den Fach- und Studiengangskonferenzen, so entscheidet darüber der Fakultätsrat in Abstimmung mit den Betroffenen.
- (6) Es besteht die Möglichkeit, im Hinblick auf die Erweiterung des Lehrangebotes Mitglieder anderer Fachkonferenzen zu assoziieren. Diese haben kein Stimmrecht. Ausnahmen hiervon bedürfen einer besonderen Antragstellung und Begründung (z. B. längerfristige Kooperation).
- (7) Lehrbeauftragte, und aus Drittmitteln finanzierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können als Gäste beratend an den Fach- und Studiengangskonferenzen teilnehmen. Weitere Gäste können eingeladen werden.
- (8) Die Fach- und Studiengangskonferenz wählt aus ihren Mitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Wiederwahl ist möglich.
- (9) Die/der Vorsitzende lädt schriftlich nach Bedarf die Mitglieder und Gäste mindestens einmal im Semester zu den Sitzungen ein. Er hat eine Sitzung einzuberufen, wenn die Dekanin/der Dekan, der Fakultätsrat oder mindestens fünf Mitglieder der Fachkonferenz dies wünschen. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel mindestens eine Woche. Die Fachkonferenz kann Empfehlungen beschließen, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Fachkonferenzen sind grundsätzlich öffentlich. Rederecht kann auf Antrag erteilt werden. Die Öffentlichkeit kann jeweils durch Beschluss ausgeschlossen werden.

§ 17

Wissenschaftliche Einrichtungen

Der Fakultätsrat kann im Einvernehmen mit dem Rektorat die Bildung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät beschließen.

§ 18

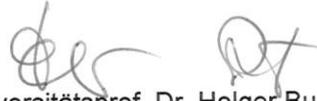
In-Kraft-Treten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilung der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät II Bildung • Architektur •
Künste der Universität Siegen vom 11. Mai 2011 und 13. Juli 2011.

Siegen, den 25. Juli 2011

Der Rektor

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'H' followed by a series of loops and a final flourish.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)